

# **Stadt Vellberg**

## **Landkreis Schwäbisch Hall**

### **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Vellberg – Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) nach § 16 FwG**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Vellberg am 25. Oktober 2018 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Entschädigung für Einsätze**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 13,50 Euro. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 10,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

## § 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Für die vollständige Teilnahme mit Abschluss an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden als Aufwandsentschädigung für Auslagen folgende Pauschalen gewährt:

a) Maschinisten-Lehrgänge	50,00 €
b) Funker-Lehrgänge	25,00 €
c) Atemschutzgeräteträger-Lehrgänge	45,00 €
d) Atemschutzgeräteträger-Untersuchung	15,00 €
e) Truppführerlehrgang	50,00 €
f) Jugendfeuerwehr Grundlehrgang (Ausbilder)	40,00 €
g) Erfolgreiche Ablegung des Feuerwehrleistungsabzeichens	20,00 €
h) Grundausbildungslehrgang pauschal	70,00 €

In der Entschädigung nach Abs. 1 ist auch die Verpflegung enthalten.

(2) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaussfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(4) Die Kosten für die Verlängerung der Führerscheine zum Zweck der Feuerwehrtätigkeit einschließlich der Kosten für ärztliche Untersuchungen werden auf Antrag erstattet.

### § 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

a) Gesamtkommandant	1.200 €/Jahr
b) Stv. Feuerwehrkommandanten je	480 €/Jahr
c) Jugendfeuerwehrwart	420 €/Jahr
d) Stv. Jugendfeuerwehrwart	180 €/Jahr
e) Jugendgruppenleiter	150 €/Jahr
f) Kindergruppenleiter	150 €/Jahr
g) Jugendfeuerwehrbetreuer, jeweils	70 €/Jahr
h) Leiter der Altersabteilung	50 €/Jahr
i) Gerätewarte	
Leiter Gerätewarte	200 €/Jahr
Gerätewart Atemschutz	150 €/Jahr
Gerätewart Fahrzeugtechnik	100 €/Jahr
Gerätewart Ausrüstung	100 €/Jahr
Kleiderkammer	100 €/Jahr

Wenn Funktionen von mehreren Personen gemeinsam ausgeübt werden, wird die Entschädigung entsprechend aufgeteilt.

(2) Für Lehrgänge an der Landesfeuerweherschule ist nach dem Feuerwehrgesetz der Lohnausfall zu ersetzen. Für Feuerwehrangehörige, die keinen Nachweis des Lohnausfalles erbringen können, beträgt die Entschädigung 150,00 € je Tag.

(3) Die Freiwillige Feuerwehr Vellberg erhält aus Haushaltsmitteln eine Entschädigung an die Kameradschaftskasse in Höhe von 20,00 € pro Feuerwehrmitglied, ebenso erhält die Jugendfeuerwehr Vellberg eine Entschädigung an die Kameradschaftskasse in Höhe von 20,00 € pro Jugendfeuerwehrmitglied.

(4) Als Zusatzleistung erhält jeder bei der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Vellberg anwesende Feuerwehrangehörige ein Essens- sowie einen Getränkegutschein im Wert von 9,00 €. Dies gilt auch für die Angehörigen der Jugendfeuerwehr.

## **§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 10 Euro/Stunde gewährt.

## **§ 5 Antrag**

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

## **§ 6 Freiwilligkeitsleistungen**

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Die bisherige Feuerwehrentschädigungs-satzung vom 21.10.1994 in der zuletzt geänderten Fassung vom 16.02.2009 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Vellberg, den 26. Oktober 2018

Ute Zoll

Bürgermeisterin

**Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.